

# Anzeige über die erhöhte Ausbringungsmenge von Pflanzenschutzmitteln mit kupferhaltigen Wirkstoffen im Weinbau

An die untere Landwirtschaftsbehörde beim

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Fachbereich Landwirtschaft  
Europaplatz 3  
79206 Breisach

## 1. Anzeigender / Anzeigende

Firma:

---

\*Name, Vorname:

---

\*Straße, Hausnummer:

---

\*PLZ:

\*Ort:

---

Telefon:

Fax:

---

eMail:

---

EU-Kontrollnummer

DE -

\*Weinbaukartei-Nummer

99999999

\* = Erforderliche Angabe

**Mir sind die oben aufgeführten Anwendungsbestimmungen bekannt. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass** die Angaben in dieser Anzeige (Seite 2 von 3) im Rahmen meiner Pflanzenschutzmaßnahmen-Dokumentation gemäß § 11 PfSchG mindestens 5 Jahre lang nachprüf- und einsehbar sind. Die Datenschutzhinweise habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort | Datum

---

Unterschrift

---

## 2. Angaben über die Reinkupferaufwandmenge

### 2.1 Flächenangaben

a) Gesamtrebfläche (in ha)	b) davon unbestockt (in ha)	c)* davon bestockt (in ha)
_____	_____	_____

Meine gesamte bestockte Rebfläche wurde mit der einheitlich erhöhten Reinkupferaufwandmenge behandelt:

- ja    ► weiter bei 2.2  
 nein   ► weiter bei 2.3

### 2.2 Einheitlich erhöhte Reinkupferaufwandmenge auf der gesamten bestockten Rebfläche ausgebrachte Cu-Menge.

kg/ha im Jahr der Meldung

- \_\_\_\_\_
- Im Fünfjahresdurchschnitt wurde die Gesamtreinkupferaufwandmenge von **17,5 kg/ha nicht überschritten**

### 2.3 Erhöhte Reinkupferaufwandmenge im Jahr der Meldung auf (einer) Teilfläche(n)

**Hinweis:** Bei (einer) Teilflächenbehandlung(en) mit einer erhöhten Reinkupferaufwandmenge wurde auf die Auflistung einzelner Schläge in dieser Anzeige verzichtet. Die Dokumentation über den Betriebsmitteleinsatz ist - wie nach § 11 PflSchG gefordert - einseh- und nachprüfbar.

#### 2.3.1 Behandlung Teilfläche I

von 2.1 c)\* behandelt (in ha)

ausgebrachte Rein-Cu-Menge (kg/ha)

- \_\_\_\_\_
- Im Fünfjahresdurchschnitt wurde die Gesamtreinkupferaufwandmenge von 17,5 kg/ha nicht überschritten.
- Der Fünfjahresdurchschnitt ist nicht ermittelbar, da sich diese (Teil-) Rebfläche erst seit 2018 oder später Im Besitz oder in der Pachtbewirtschaftung befindet.

#### 2.3.2 Behandlung Teilfläche II

von 2.1 c)\* behandelt (in ha)

ausgebrachte Rein-Cu-Menge (kg/ha)

- \_\_\_\_\_
- Im Fünfjahresdurchschnitt wurde die Gesamtreinkupferaufwandmenge von 17,5 kg/ha nicht überschritten.
- Der Fünfjahresdurchschnitt ist nicht ermittelbar, da sich diese (Teil-) Rebfläche erst seit 2018 oder später Im Besitz oder in der Pachtbewirtschaftung befindet.

#### 2.3.3 Behandlung Teilfläche III

von 2.1 c)\* behandelt (in ha)

ausgebrachte Rein-Cu-Menge (kg/ha)

- \_\_\_\_\_
- Im Fünfjahresdurchschnitt wurde die Gesamtreinkupferaufwandmenge von 17,5 kg/ha nicht überschritten.
- Der Fünfjahresdurchschnitt ist nicht ermittelbar, da sich diese (Teil-) Rebfläche erst seit 2018 oder später Im Besitz oder in der Pachtbewirtschaftung befindet.

#### 2.3.4 Behandlung Teilfläche IV

von 2.1 c)\* behandelt (in ha)

ausgebrachte Rein-Cu-Menge (kg/ha)

- \_\_\_\_\_
- Im Fünfjahresdurchschnitt wurde die Gesamtreinkupferaufwandmenge von 17,5 kg/ha nicht überschritten.
- Der Fünfjahresdurchschnitt ist nicht ermittelbar, da sich diese (Teil-) Rebfläche erst seit 2018 oder später Im Besitz oder in der Pachtbewirtschaftung befindet.

# Hinweise zur Anzeige über die erhöhte Ausbringungsmenge von Pflanzenschutzmitteln mit kupferhaltigen Wirkstoffen im Weinbau

## Rechtsgrundlage

Sie sind gem. u.g. Anwendungsbestimmungen zu den jeweiligen Pflanzenschutzmitteln als Bewirtschafter von Rebflächen verpflichtet, ausgebrachte Kupfermengen von über 3 kg Reinkupfer je Hektar und Jahr anzuzeigen.

Betroffene Pflanzenschutzmittel sind bei Drucklegung z.B. Airone SC, Badge WG, Coprontol Duo, Cuprozin progress, Funguran progress, Grifon SC, Cuproxat

Zugehörige Auflagen/Anwendungsbestimmungen der Präparate sind in der Regel:

- Die maximale Gesamtaufwandmenge von (...) **4.000 g Reinkupfer pro Hektar und Jahr darf (...) im Weinbau** - auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - **nicht überschritten werden** (NT620-2).
- In einem Fünfjahreszeitraum (der das aktuelle Jahr und die vorausgegangenen vier Kalenderjahre umfasst) darf in der Summe eine Gesamtaufwandmenge von 17.500 g Reinkupfer pro Hektar im Weinbau nicht überschritten werden (NT621-1).
- In den Jahren, in denen eine Gesamtaufwandmenge von 3.000 g Reinkupfer pro Hektar im Weinbau überschritten wird, ist dies unter **Angabe der tatsächlich verwendeten Menge und der Größe der behandelten Rebfläche flächengenau der zuständigen Behörde des Landes bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zu melden** (NT622).
- Im Weinbau sind die Gesamtaufwandmengen je Hektar und Jahr flächengenau in geeigneter Form zu dokumentieren; die Aufzeichnungen sind **mindestens 5 Jahre aufzubewahren** (NT623).

## Datenschutzinformation nach Artikel 13 DS-GVO

### Verantwortlicher:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
– vertreten durch die Landrätin –  
Stadtstr. 2, 79104 Freiburg

### Kontaktaufnahme mit dem FB 580 – Landwirtschaft (Untere Landwirtschaftsbehörde) als datenführender Stelle:

landwirtschaft@lkbh.de

**Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (EU-Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) i.V. mit § 4 Landesdatenschutzgesetz und § 29 Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) vom 14. März 1972.

**Zweck der Datenspeicherung:** Ihre Angaben im Antragsformular sind erforderlich, damit das Landratsamt die Einhaltung der während eines Fünfjahreszeitraums maximal erlaubten Ausbringungsmenge von Kupfer überprüfen kann. Sie sind gemäß den Anwendungsbestimmungen der jeweiligen kupferhaltigen Pflanzenschutzmittel verpflichtet, diese Angaben zu machen.

**Dauer der Speicherung:** Die Daten werden 6 Jahre lang aufbewahrt, um der Unteren Landwirtschaftsbehörde eine Überprüfung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu ermöglichen. Eine Weitergabe ist nicht vorgesehen und unterliegt ansonsten den weiteren gesetzlichen Regelungen.

### Ihre Rechte:

- Sie können nach Maßgabe des Artikel 15 DS-GVO Auskunft über Ihre gespeicherten Daten verlangen.
- Sie können eine kostenlose Kopie dieser Daten verlangen (Artikel 15 Abs. 3 und 4 DS-GVO).
- Sie können eine Vervollständigung oder Berichtigung Ihrer Daten verlangen, sofern diese unvollständig oder unrichtig sind (Artikel 16 DS-GVO).
- Sie haben unter gewissen Voraussetzungen das Recht, die vorzeitige Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Auf Artikel 17 DS-GVO wird insoweit hingewiesen.

- Sie können verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten unter bestimmten Voraussetzungen einzuschränken (Artikel 18 DS-GVO).
- Sie können bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen (Artikel 21 DS-GVO)
- Sofern Sie der Ansicht sind, bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, haben Sie die Möglichkeit, sich an folgende Stellen zu wenden:
  - a) Beauftragter für den Datenschutz  
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Stadtstr. 2, 79104 Freiburg  
datenschutz@lkbh.de  
Tel. 0761 2187-8111
  - b) Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg  
Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart  
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart  
Tel.: 0711/615541-0  
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de